

# **S A T Z U N G**

## **über die**

### **Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen**

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO i.d.F. vom 14. Juli 2000 (Ges.Bl. S. 582, ber. S. 698)) sowie den §§ 2,11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Möglingen am 31.01.2008 nachstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen der Gemeinde Möglingen beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

#### **§ 2**

##### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
  1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
  2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet, wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3**

##### **Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  - a) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
  - b) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

#### **§ 4**

##### **Verwaltungs- und Benutzungsgebühren, sonstige Leistungen**

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren und sonstigen Leistungen richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

#### **§ 5**

##### **Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.03.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 07.11.1996 mit Änderung vom 04.10.2001 außer Kraft.

## Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen zu § 4

### **I. Verwaltungsgebühren**

1.	Die Gebühren betragen	
1.1	für die Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	25,00 €
1.2	für die Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern (Dauerzulassung)	75,00 €
1.3	für die Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	75,00 €
1.4	für die Zulassung einer sonstigen gewerblichen Tätigkeit	75,00 €
1.5	für eine Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	75,00 €
1.6	für eine Genehmigung zur Ausgrabung von Urnen	40,00 €
1.7	für die Genehmigung zur Bestattung auswärtiger Personen auf dem Friedhof in Möglingen	250,00 €

### **II. Benutzungsgebühren**

1.1	Benutzung der Aussegnungshalle	433,00 €
1.2	Benutzung der Kühlzellen mit Angehörigenraum je angefangener Tag	64,00 €
1.3	Gestellung von Leichenträgern pro Träger	25,00 €
1.4	ein Zuschlag bei Bestattungen an Samstagen von	50%
1.5	ein Zuschlag bei Bestattungen an Sonn- und Feiertagen von	100%
2.	Bestattungen	
2.1	von Personen im Alter bis 10 Jahren	240,00 €
2.2	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	
2.21	einfachtief	470,00 €
2.22	doppeltief	530,00 €
2.3	ein Zuschlag zu Ziffer 2.1 bis Ziffer 2.22 bei Bestattungen an Samstagen von	50%
2.4	ein Zuschlag zu Ziffer 2.1 bis Ziffer 2.22 bei Bestattungen an Sonn- und Feiertagen von	100%
3.	Beisetzung von Aschen	
3.1	in ein Urnengrab	270,00 €
3.2	in eine Urnennische	223,00 €
3.3	ein Zuschlag zu Ziffer 3.1 bis Ziffer 3.2 bei Beisetzungen an Samstagen von	50%
3.4	ein Zuschlag zu Ziffer 3.1 bis Ziffer 3.2 bei Beisetzungen an Sonn- und Feiertagen von	100%
4.	Überlassung eines Reihengrabes	
4.1	für Personen bis 5 Jahren Nutzungsdauer 12 Jahre	774,00 €
4.2	für Personen über 5 bis 10 Jahren Nutzungsdauer 15 Jahre	785,00 €
4.3	für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren Nutzungsrecht 25 Jahre	1.291,00 €
5.	Überlassung eines Urnenreihengrabes	
5.1	Urnenreihengrab Nutzungsrecht 20 Jahre	803,00 €
5.2	anonymes Urnengrab Nutzungsrecht 20 Jahre	656,00 €

5.3	Urnennischenreihengrab Nutzungsrecht 20 Jahre	643,00 €
6.	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
6.1	Wahlgrab doppeltief Nutzungsrecht 30 Jahre dto. bei Doppelbreite	2.121,00 € 4.242,00 €
6.2	Urnennischenwahlgrab Nutzungsrecht 20 Jahre	643,00 €
6.3	Urnenwahlgrab Nutzungsrecht 20 Jahre	803,00 €
6.4	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechtes	
6.41	Wahlgrab doppelbreit Nutzungsrecht 25 Jahre	1.980,00 €
6.42	Für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 6.1 bis 6.3	
6.43	Für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll berechnet.	

### III. Sonstige Leistungen

1.	Für die Einebnung von Grabfeldern werden erhoben (Entfernung von Grab- steinen bzw. Einfassungen)	
1.1	einfachbreites Grab	100,00 €
1.2	doppelbreites Grab	170,00 €
1.3	Urnenerdgrab	70,00 €
1.4	Kindergrab	70,00 €
2.	Kostenersatz für Verschlussplatten bei Urnennischen	
2.1	Kostenersatz für Verschlussplatten bei Urnennischen, wenn diese keine Verwendung findet	75,00 €
3.	Sonstige vorstehend nicht genannte Leistungen	
3.1	Sonstige vorstehend nicht genannte Leistungen	nach tat- sächlichem Aufwand

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Möglingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, eine eventuelle Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt !  
Möglingen, den 01.02.08

Weigele  
Bürgermeister